

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Hauptsatzung vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 11. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem Mitglied aus jeder Fraktion. Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein Stellvertreter benannt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - a) Bau- und Verwaltungsausschuss;
 - b) Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss;
- (2) Der Bau- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7

Bau- und Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allg. Verwaltungsangelegenheiten;
2. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei;
3. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
4. Ver- und Entsorgung;
5. Straßenbeleuchtung, Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
6. Verkehrswesen;
7. Feuerlöschwesen;
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
9. Gemeindeeigene Gebäude;
10. Sport- und Spielanlagen;
11. Umweltschutz, Abwasser, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
12. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten.

§ 8

Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kindergarten-, Schul- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Kindergartenangelegenheiten;
2. Schulangelegenheiten;
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E8 bzw. S6 TVÖD, Arbeitern, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- EURO im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,-- EURO;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- EURO beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- EURO im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- EURO im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- EURO im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ortsteil Bempflingen
 - 1.2 Ortsteil Kleinbettlingen
- (2) die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 12 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung:

1.1 der Ortsteil Bempflingen

1.2 der Ortsteil Kleinbettlingen

Die Sitze im Gemeinderat sind bis zu einer Verschiebung der örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden entsprechend auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bempflingen 11 Sitze

2.2 Wohnbezirk Kleinbettlingen 3 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.12.1999 mit der Änderung vom 05.05.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt

Bempflingen, 12.06.2012

gez. Bernd Welser

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.